

BEBAUUNGSPLAN

TITTLING - HOFWIESENFELD

Aufsteller : **Gemeinde Tittling**
Marktplatz
94104 Tittling

Änderung durch Deckblatt Nr. 4

Die planlichen Festsetzungen sowie sonstige Festsetzungen und Darstellungen und die textlichen Festsetzungen mit Begründung und Erläuterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes behalten ihre Gültigkeit.

Grundlage der Änderung ist lediglich die im beiliegenden Deckblatt dargestellte Erweiterung des Geltungsbereiches im nordöstlichen Bereich. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um eine bestehende Bebauung, mit Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb der vorgegebenen Baugrenzen.

Folgende Hinweise, die verbindlich einzuhalten sind, werden zusätzlich zum bestehenden Bebauungsplan aufgenommen:

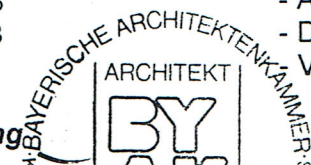
- Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt od. dem Bay. Landesamt f. Denkmalpflege mitzuteilen.
- Bei Baumpflanzungen ist eine Abstandszone von je 2.50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Der Verlauf des 20-kV Mittelspannungskabels ist im beiliegenden Planauszug, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.
- Alle Einwirkungen aus dem Eisenbahnbetrieb sind entschädigungslos zu dulden. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen hat der jeweilige Bauherr auf eigene Kosten zu erstellen (16. und 24. BImSchV und der Richtlinie Schall 03)
- Die Sichtflächen an den betr. öffl. gewidmeten Bahnübergängen sind gem. den Bestimmungen des EKRg (§14) und des BayStrWG (Art. 26) freizuhalten.
- Oberflächen- und Abwasser dürfen keinesfalls auf bzw. über Bahngrund abgeleitet werden. Die gegebenen Vorflutverhältnisse der vorh. Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben) dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- Von Neuanpflanzungen längs der Bahnlinie ist abzusehen. Hochstammgehölze müssen zum Regellichtraum des Gleises einen Mindestabstand aufweisen, der größer ist als die Endwuchshöhe.
- Bebaute Grundstücke sind gegenüber dem Bahngelände lückenlos, ohne Öffnung einzufrieden.
- Die Abstandsflächen gem. Art. 6 und 7 der BayBO sind einzuhalten.

Aufgestellt:
Tittling/Muth, 12.02.98
geändert: 15.04.98

Architekturbüro
Willi Neumeier
Muth 2a-94104 Tittling

Anlage:

- Ausschnittskopie vom gültigen Beb.-plan
- Deckblatt f. Beb.-Plan
- Verfahrensvermerke



Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschuß: (§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB)

Der Marktgemeinderat Tittling hat in seiner Sitzung am 15.01.1998 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das Verfahren durchzuführen. Der Änderungsbeschuß wurde am 11.02.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Tittling, 11.02.1998



Markt Tittling

Zauhar
Zauhar, 1. Bürgermeister

2. Fachstellenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Beteiligung der Bürger wurde vom 18.02.1998 bis 18.03.1998 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde vom 25.02.1998 bis 25.03.1998 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 15.04.1998 behandelt.

Tittling, 20.05.1998



Markt Tittling

Zauhar
Zauhar, 1. Bürgermeister

3. Billigungsbeschuß:

Der Marktgemeinderat Tittling hat den Entwurf des Deckblattes Nr. 4 in seiner Sitzung am 15.01.1998 gebilligt.

Tittling, 20.04.1998



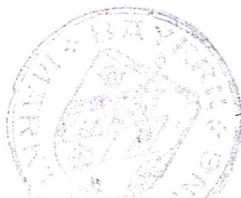
Markt Tittling

Zauhar
Zauhar, 1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschuß:

Der Marktgemeinderat Tittling hat in seiner Sitzung am 15.04.1998 die Änderung des Bebauungsplanes „Tittling-Hofwiesenfeld“ durch Deckblatt Nr. 4 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tittling, 20.04.1998



Markt Tittling

Zauhar
Zauhar, 1. Bürgermeister

5. Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Das Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan „Tittling-Hofwiesenfeld“ in der Fassung vom 15.04.1998 tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Tittling / Aushang an der Amtstafel) am 20.05.1998 in Kraft. Das Deckblatt liegt samt Begründung ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Rathaus der VG Tittling, Marktplatz 10 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Auf die Vorschriften des § 44 BauGB sowie der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Tittling, 20.05.1998

Markt Tittling



Fauler

Zauhar, 1. Bürgermeister